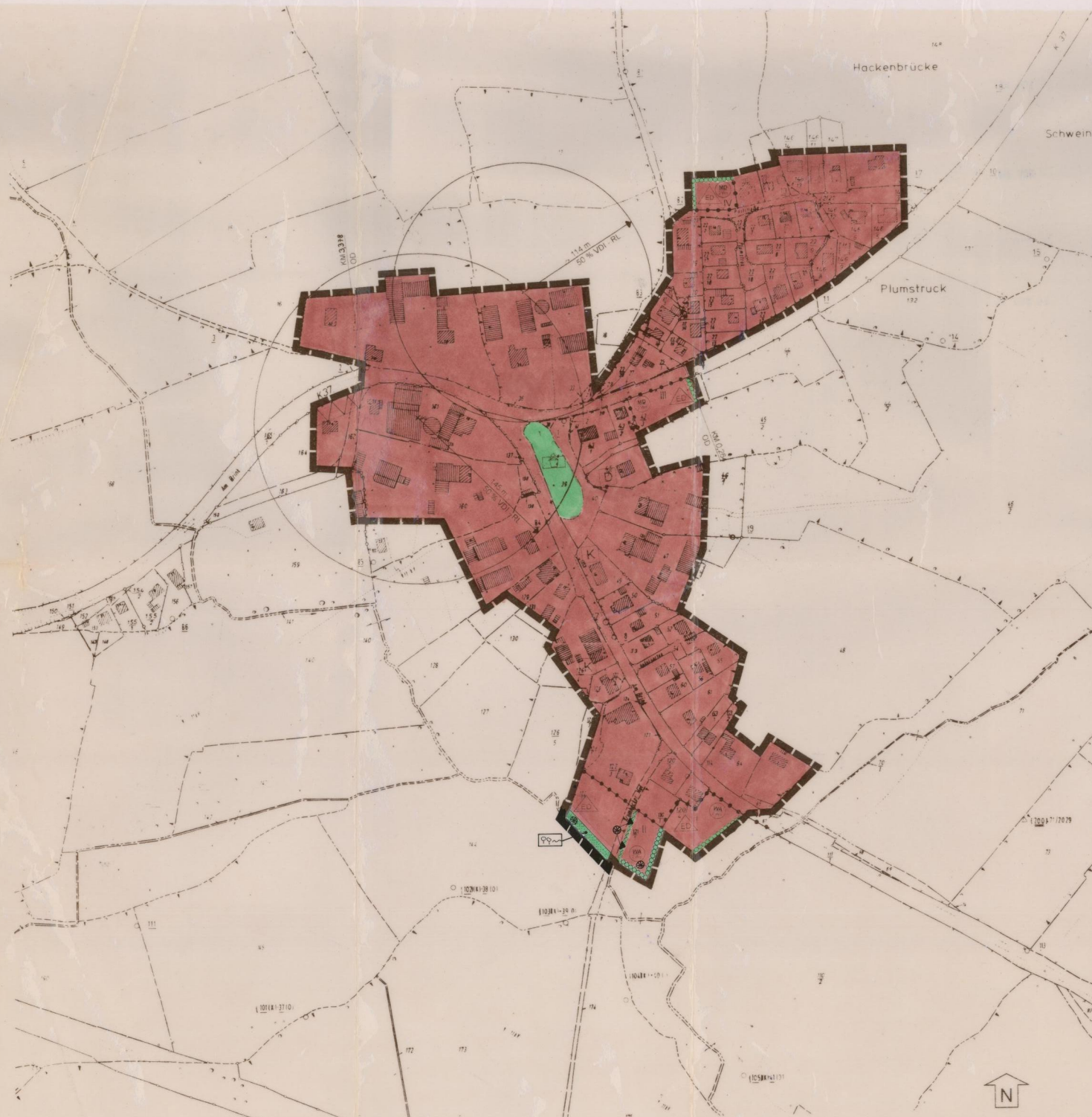


Abrundungssatzung Obernwohlde 1 : 2000

Bekanntmachung
16.08.98



Planunterlage Maßstab 1 : 2000

Gemarkung: Obernwohlde

Katasteramt Eutin 23.Okt.1998

VERFAHREN

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1996

Stockelsdorf, den 20. NOV. 1997

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 07.04.1997 bis einschließlich 25.04.1997 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.03.1997 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stockelsdorf, den 20. NOV. 1997

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stockelsdorf, den 20. NOV. 1997

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 29.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stockelsdorf, den 20. NOV. 1997

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Obernwohlde, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am 29.09.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Stockelsdorf, den 20. NOV. 1997

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Satzung ist nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauGB am 20.11.1997 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.02.1998 Az. 64-1-4-40834/1 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die gegen die darin enthaltenen Rechtsverordnungen verstoßen.

Stockelsdorf, den 23. MRZ. 1998

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Aufgaben wurden durch den satzungswidrigen Bescheid der Gemeindevertretung vom 09.03.1998 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 20.03.1998 Az. 61-1-1-40834/1 des Landrats des Kreises Ostholstein bestätigt.

Stockelsdorf, den 23. MRZ. 1998

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Obernwohlde wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzugeben.

Stockelsdorf, den 17. JULI 1998

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 16.05.1998 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Stockelsdorf, den 17. AUG. 1998

Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

LEGENDE

FESTSETZUNGEN	
§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22, 4 und 5 BauNVO und § 5a BauNVO	
GRENZE DES SATZUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 BauNVO
BAUWEISE: NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNLANDSCHAFTSPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PRIVATE UFGESCHÜTTZTSTREIFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. mit § 5a BauNVO
ANPFLANZEN VON KNICKS (NUR DER FELDSTREIFEN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 5a BauNVO
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAUDEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
VIA ALLGEMEINES WOHNGEbiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO
MD DORFGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 5 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 8 § 1 Abs. 4 § 10 Abs. 5 BauNVO
ENFAHRT	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
KENNZEICHNUNGEN	
KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
ANDERUNG GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.03.1998	Brigitte Rahlf Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
NAHBEREICH GEMASS VDI 3471	§ 1 DstG
EINFACHES KULTURDENKMAL	§ 29 Abs. 1 b SHWG
15 M FREIHALTEZONE	§ 4 Abs. 2 SHWG
ORTSDURCHFARTSGRENZE	§ 15 b LMG
ERHALTEN VON KNICKS	
DARSTELLUNGEN DES KATASTERPLANES	
FLURSTÜCKSGRENZEN	
VORHANDENE GEBÄUDE	
FLURSTÜCKSNUMMERN	

SATZUNG

der Gemeinde Stockelsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obernwohlde

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1998 (BGBl. I S. 1189) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 147), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.1997 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und einem Textteil, den Ortsteil Obernwohlde erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG

(1) Die Satzung umfaßt gem. § 34 BauGB das in der Planzeichnung dargestellte Gebiet.

(2) Die Planzeichnung und der Textteil sind Bestandteil dieser Satzung.

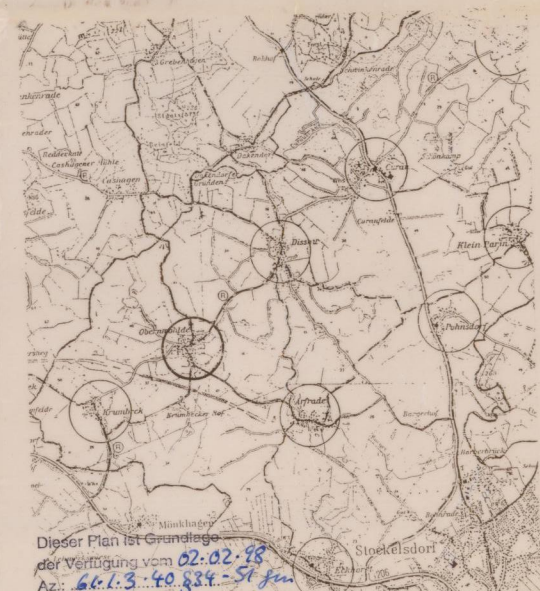
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stockelsdorf, den 23. MRZ. 1998
Brigitte Rahlf
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

TEXT BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 25 BauGB i. V. mit §§ 1 und 3 BauNVO)

Für die in der Planzeichnung mit den Ziffern 1 bis 14 gekennzeichneten Bauflächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 700 m² innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung.



Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 02.02.98
Az.: 64-1-3-40 834-51 fm

DER LANDRAT
des Kreises Ostholstein
- Amt für Planung und
Nachhaltige Entwicklung
im Auftrage:
**Satzung
der Gemeinde Stockelsdorf
über die Grenzen der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und Abrundung der
Gebiete für die Ortschaft Obernwohlde
(Abrundungssatzung)**

September 1997